65. Sind die in § 71 bes Branntweinmonopolgesetes vom 8. April 1922 ben sübdeutschen Brenueru gewährten sesten Mindestzuschläge zum Übernahmepreis von 7,50 M und 5 M als wertbeständig in dem Sinne gemeint, daß sie für die Zeit nach Witte Dezember 1923 in Gold- oder Neichsmark in Ansatzu bringen sind? Unterliegen sie andernsalls der Auswertung?

IV. Zivilsenat. Urt. v. 6. Mai 1926 i. S. Deutsches Reich (Bekl.) w. Genossenschafts-Brennerei und -Trocknerei G. m. b. H. in A. (Kl.).

IV 48/26,

L Landgericht I Berlin. IL Kammergericht daselbst.

Die Klägerin, die in Bayern eine landwirtschaftliche Brennerci betreibt, hat an die Reichsmonopolverwaltung in der Zeit vom 14. Dezember 1923 bis 11. Juni 1924 gewisse Mengen Branntwein abgeliesert und nach §§ 63 sig. des Branntweinmonopolgesees vom 8. April 1922 den Branntweingrundpreis nebst Zuschlägen vergütet erhalten. Die Parteien streiten über die Berechnung des Sonderzuschlags, der auf Grund des § 71 das. in den Ländern Bayern, Württemberg und Baden für den innerhalb des Brennrechts hergestellten Branntwein zu gewähren ist und der bei landwirtschaftslichen Brennereien 5 Hundertteile des Grundpreises, mindestens aber 7,50 K für den Heitoliter Weingeist beträgt. Die Reichsmonopolverwaltung hat für das Betriebsjahr 1923/24 den angegebenen Hundertsat und nicht den seine Mindestzuschlag von 7,50 M

angewendet mit der Begründung, daß dieser Zuschlag einen reinen Papiermarkbetrag darstelle und keinen Wert mehr habe. Der Reichsfinanzminister hat auf eine Beschwerde der Rlägerin diese Auffassung gebilligt. Demgegenüber vertritt die Rlägerin den Standpunkt, daß die Festsehung des Mindestzuschlags in wertbeständigem Sinne erfolgt sei und als Mindestbetrag 7,50 S.M. in Ansay gebracht werden müßten. Dann erreiche aber bei einem Grundpreis von 60, später 55 S.M. in der fraglichen Beit der gezahlte prozentuale Zuschlag von 3 und 2,75 S.M. nicht den Mindestay, den sie zu beanspruchen habe. Demgemäß sordert sie mit der Klage den Unterschied zwischen den erhaltenen prozentualen und den sessen Mindestzuschlägen, und zwar nunmehr in Reichsmark, nehst Zinsen. Die Höhe der Klagesumme ist nicht bestritten. Der Beklagte hat Widersklage erhoben auf Festsekung, daß die Klägerin nicht berechtigt sei, den Mindestzuschlag des § 71 in Reichsmarkwährung zu verlangen.

Die Vorinstanzen haben ber Klage unter Abweisung ber Wiberklage stattgegeben. Auf die Revision des Beklagten erfolgte Aufhebung und Zurückverweisung.

Grünbe:

1. Ob der Betrag von 7,50 M, der nach § 71 Abs. 1 des Gesetzes vom 8. April 1922 den süddeutschen landwirtschaftlichen Brennereien als sester Mindestzuschlag zu dem Übernahmegrundpreis sür jeden abgelieserten Hettoliter Weingeist von der Reichsmonopolverwaltung zu zahlen ist, als wertbeständig in dem Sinne zu gelten hat, daß er für die hier in Betracht kommende Zeit in Gold- oder Reichsmark in Ansatz gebracht werden muß, ist in erster Reihe durch richterliche Auslegung des Gesetzes zu ermitteln. Die Wahl des Geldzeichens allein dietet zunächst sür eine solche Annahme keinen Anhalt. Die Bestimmung des Mindestzuschlags ist in Mark zu einem sesten Rennbetrag erfolgt. Das kann an sich nur die Mark der damaligen Währung bedeuten und enthält nicht die Festsehung eines bestimmten Geldwerts. Immerhin erscheint es nicht auszeseschlossen, daß ein dahingehender Wille des Gesetzebers aus den Umständen erkennbar ist.

Der Berufungsrichter zieht zur Auslegung die Entstehungsgeschichte bes Gesets beran. Er geht davon aus, daß den brei süddeutschen Staaten Bayern, Württemberg und Baden in ben früheren Branntweinsteuergesehen in bezug auf die damalige Verbrauchsabgabe und im Branntweinmonopolgeseh vom 26. Juli 1918 in bezug auf den Übernahmepreis Sondervergünstigungen eingeräumt worden sind, die nach ausdrücklicher Vorschrift ohne Zustimmung der Sonderrechtsstaaten nicht ausgehoben oder beschränkt werden dursten, und nimmt an, daß die hiernach den süddentschen Vrennereier zugute kommenden Beträge, die damals auf die volle Kaustraft der Wark abgesielt gewesen und in das Geseh vom 8. April 1922 übernommen worden seien, wieder wie früher in Goldmark berechnet werden müßten. In dieser Beziehung ist folgendes sestzustellen:

Im Jahre 1887 ichloffen fich die genannten brei Staaten ber Norddeutschen Brannimeinsteuergemeinschaft an. Sie gaben ihr Reservatrecht einer eigenen Branntweinbesteuerung auf, verlangten aber eine besondere Berücksichtigung ihrer im Bergleich zu Rordbeutschland ungunftigeren Probuttionslage. Demgemäß murben ihnen in 8 47 bes Branntweinsteuergesets vom 24. Juni 1887 (in ber Fassung bes Gesetzes vom 4. April 1898, RGBl. S. 159) gewisse Begunftigungen bei ber Bemefjung ber Kontingentsmenge, für die nur eine ermäßigte Abgabe ju gablen mar, jugestanden. Die Borschrift murbe in bas neue Branntweinsteuergeset vom 15. Juli 1909 (RGBL S. 661) übernommen, § 26 bas. Durch bie §§ 2, 5 bes Gefetes vom 14. Juni 1912 (AGBI G. 378), welches bas Rontingent für die brei füdbeutschen Staaten aufrechterhielt, murbe fodann für fie die Verbrauchsabgabe um 7,50 M und bei gewerblichen Brennereien um 5 M je Beftoliter ermäßigt; bas Sonberrecht erstrecte sich nunmehr nicht bloß auf die Bemessung ber Kontingentsmenge, sondern auch auf die dem Kontingent zustehende Steuerermäßigung. Als burch bas Geset vom 26. Juli 1918 (AGBs. S. 887) bas Branntweinmonopol eingeführt und die Rahlung eines Übernahmebreises festgesett wurde, fand bas Reservatrecht seinen Ausbruck in § 100 bes Gesehes, wonach sich ber Grundpreis für bie innerhalb bes Brennrechts bergeftellte Beingeiftmenge in ben brei süddeutschen Staaten bei landwirtschaftlichen Brennereien um 7,50 M, bei gewerblichen um 5 M für ben Bettoliter Beingeift erhöhte. Überall (in § 47 a. E. bes Gesetes vom 24. Juni 1887, § 154 bes Gesethes vom 15. Juli 1909, § 2 Abs. 2 bes Gesethes vom 14. Juni 1912, § 259 Abf. 2 bes Gesetes vom 26. Juli 1918) war eine Abanderung der geschaffenen Sonderrechte von der Bustimmung der beteiligten Staaten abhängig gemacht.

Der am 29. März 1921 bem Reichsrat vorgelegte Entwurf bes Branntweinmonopolgesetes vom 8. April 1922 (Drudl, bes Reichsrats 1921 Bb. 1 Mr. 100) sah in § 70 (jest 71) ebenso wie § 100 bes Gesehes vom 26. Juli 1918 für die landwirtschaftlichen Brennereien in Bagern, Bürttemberg und Baben einen erhöhten Bufchlag jum Grundpreis von 7,50 M, für die bortigen gewerblichen Brennereien einen folden von 5 M je Beftoliter vor. Der Reichstrat feste ftatt bessen einen Auschlag von 4 und 2 hundertteilen bes Grundpreises fest, um auf diese Beise die Buschläge ber Gelbentwertung anzupaffen, fügte aber auf Borfchlag Bürttembergs die früheren Sate bon 7,50 und 5 M als Mindeftauschläge wieder ein. Die in ben früheren Geseten enthaltene Bestimmung, daß eine Anderung ber Sonberbehandlung nicht ohne Buftimmung ber brei fübbeutschen Länder erfolgen könne, findet fich in bem Gefet bom 8. April 1922 nicht. Sie wird in ber Begrundung ju § 70 bes Entwurfs (Druckf. bes Reichsrats a. a. D.) als mit der neuen Reichsverfassung nicht vereinbar erklärt; nachbem biese bas auf Art. 35 Abs. 2 der alten Reichsverfaffung beruhenbe Refervatrecht beseitigt habe, bestehe ein Anspruch auf die Sonderrechtsvergunstigung nicht mehr, jur Bermeibung von harten sollten jedoch bie bisherigen Sonberzuschlage ben in Betracht tommenden Landern belaffen werben. Situng bes Reichsrats vom 16. Juni 1921 (Riederschriften ber Berhandlungen 1921 § 540) traten die Bertreter Baperns und Babens bem Entwurf in ber Boraussetzung bei, bag bie Reichsregierung fich auch in Rufunft an die 1918 abgegebene Erklärung gebunden erachte, bas Weiterhestehen einer bem § 100 bes Gefetes vom 26. Juli 1918 entsprechenden Regelung zu gewährleisten. Der Regierungsvertreter sagte das für den Fall einer fünftigen Aufbebung und Umgestaltung ber Borschriften über bas Brennrecht zu, auf die sich jene Erklärung bezogen habe, hielt einen solchen Rall aber bei ber jett getroffenen Regelung nicht für gegeben. Der Bertreter Bürttembergs wiberfprach bem zwar im Sinblick auf die Umgeftaltung bes Ruschlags in hundertsätze, die im alten Berhältnis batten mit geandert werden muffen, gab aber unter Bergicht auf die Aufrechterhaltung bes § 259 Abi. 2 bes bisherigen Gesetzes bem Entwurf nach bem Borgang von

Bahern und Baden seine Zustimmung. Bom Reichstag wurde lediglich ber Prozentsatz bes Zuschlags für landwirtschaftliche Brennereien in 5 Hundertteile geändert (Bericht bes 36. Ausschusses vom 22. Februar 1922, Druck, des Reichstags 1920/21 Ar. 3616 S. 36).

Hiernach find allerdings die bisherigen Sonberzuschläge von 7.50 und 5 M in Geftalt von Minbeftzuschlägen ben brei fubbeutschen Ländern belaffen worden, jedoch nicht - wie ber Berufungsrichter annimmt - auf Grund eines noch bestehenden, in ber Berfassung ober bem Gefet begründeten Reservatrechts, sondern als bloke Beraunstigung, wie sie nach der Erklärung bes Regierungsvertreters auch später noch gemährt werben foll. Auslegung felbst bat Diefer Unterschied feine erhebliche Bedeutung. ba man über die Rusage ber Bergunftigung einig war. Wenn nun auch in Berfolg ber alten Sonberbehandlung bie früheren Gate aufrechterhalten worben find, fo tann boch jebenfalls bavon feine Rebe sein, daß man die Beträge von 7,50 und 5 M nicht als Papiermart angesehen, sondern icon damals ihnen ben Gelbwert einer Friedens-(Gold-)mark zugrunde gelegt habe. Im Sommer 1921 betrug ber Heftolitergrundpreis etwa 600 M (Bapiermark), ber vierprozentige Ruschlag also 24, ber fünfprozentige 30 Baviermark. Das hätte nach dem damaligen Gelbstand etwa 1,50 und 1,70 GM ergeben, fo bag es bei einem Minbestzuschlag von 7,50 GM ber Festsetung prozentualer (anteilsmäßiger) Ruschläge überhaupt nicht bedurft batte. Auch bie übrigen im Gefet festgefetten Betrage find einbeitlich in Lapiermark ohne Angabe eines feften Gelbwerts bestimmt und als Papiermarkbetrage gemeint. Die Bemeffung ber Minbeftsate auf 7,50 und 5 Papiermart tonnte alfo nur Bedeutung haben für ben Stall, daß die Wahrung wieder erftartte und mit ber Befferung ber Mark ber Grundpreis sich senkte. Fiel er g. B. von 600 M auf unter 150 M. fo betrug ber fünsprozentige Buschlag weniger als 7,50 M und erreichte ben Mindestfat nicht, ber bann in Rraft Dag man bei ber Beratung und Beschluffaffung über bas Befet bie Sachlage in biefem Sinne beurteilt und es beshalb bei ben alten Saten belaffen bat, obwohl biefe bamals nur noch einen gang geringen Goldwert hatten, ift nicht zu bezweifeln. Wie ber Betlagte felbst anertennt, lebte man zu jener Beit ber Hoffnung, daß die Mark sich erholen werbe. Davon ift offenbar auch der

Sesetzgeber bei der Beibehaltung der alten Zuschläge ausgegangen. Der Klägerin kann hiernach so viel zugegeben werden, daß nach der Ansicht des Gesetzgebers die festen Mindestsätze wieder voll zur Geltung kommen würden, wenn das Wertverhältnis der das maligen Mark und ihre Kauftraft sich besserten.

Die Erwartung eines Wiebererstarkens ber Martwährung bat sich in ber Folge nicht erfüllt; diese ist gegen Ende 1923 volltommen aufammengebrochen. An ihrer Stelle wurde eine neue Bahrung geschaffen, die zwar auch auf Mart (Reichsmart) lautet, aber trot bes Ramens mit ber früheren Bahrung in ber Sauptsache nichts gemein hat, Es fragt sich, ob die Papiermartfate bes § 71 bes Gesetzes vom 8. April 1922 angesichts bieser Entwicklung ber Geldberhältnisse nunmehr in Reichsmart ober doch in Goldmart geforbert werben konnen. Das ift zu verneinen. Die Geltung einer gefetzlichen Borfdrift, bie ben Betrag einer Forberung ichlechthin in ber bamals geltenben Babiermart festsett, barf nicht über bie Grenzen ber ihr jugrunde liegenden Bahrungsverhältniffe, alfo über ben Untergang ber alten Bahrung hinaus ausgebehnt werben. Ru einer folden weitgebenden Auslegung berechtigt auch nicht die Berüchsichtigung bes Geseheszwecks, hier ber ben subbeutschen Brennereien megen ihrer ungunftigen Brobuttionslage augesicherten Sonbervergunftigung. Weber die Rentenmark noch die Rechnungseinheit ber Goldmark find Bestandteil ber alten Martwährung geworben. Bei ber neuen Reichsmark versteht fich bas von felbft. Es erhellt nicht, bag ber Gefetgeber 1921 und Anfang 1922 an das Austommen einer anderen Währung gebacht hat. Er wollte ben in § 71 bes Gefetes festgelegten Betragen nicht etwa ein für allemal einen festen Geldwert im Sinblid auf einen völligen Bahrungsverfall verleiben, sonbern betrachtete fie als bloge Papiermarkbeträge, die im Rahmen der damaligen Währung bei ber von ihm angenommenen Befferung ber Mark ben anteilsmäßigen Ruschlägen gegenüber wieder einen erhöhten Geldwert erlangen könnten. Dag aber die alte Mark als folche ben Wert ber Friebensmart überhaupt nicht wieder erreicht hat, sondern als Wertmeffer völlig aus bem Bertehr verschwunden ift, ift bekannt. Nach allebem tann burch Gejegesauslegung tein ber Rlägerin gunftiges Ergebnis gewonnen werben. Es batte gur Umwandlung der Baviermart in Gold- oder Reichsmart eines besonderen

gesetzgeberischen Eingriffs bedurft, wie er in sonstigen Fällen mehrsach stattgesunden hat (vgl. z. B. die Verordnung über Wertgrenzen im Steuerrecht vom 21. Dezember 1923, RGBl. I S. 1238, und die 2. Berordnung zur Durchsührung des Münzgesetzs vom 12. Dezember 1924, KGBl. I S. 775). Bei dem Grundpreis und den danach berechneten prozentualen Zuschlägen war eine solche gesetzliche Neuregelung nicht erforderlich, da er von Zeit zu Zeit in der jeweils geltenden Währung sestgesetzt wird, § 64 des Gesetzs und die Bekanntmachungen vom 27. Dezember 1923, 29. Oktober 1924 und 26. September 1925 im Reichszollblatt 1924 S. 2, 112 und 1925 S. 164.

2. Gine andere Frage ift, ob nicht bie Rlagerin bie Aufwertung des Mindestsages von 7,50 M verlangen kann, also auf biefem Bege bie ursprüngliche Festlegung bes Babiermarkbetrags eine angemessene Berichtigung zu erfahren bat. Die Borinftanzen haben die Frage nicht geprüft. Eine eigentliche Aufwertung auf Grund bes § 242 BBB. etwa unter bem Gesichtspunkt, bag zwischen bem Reich und den drei Ländern ein Bertrag zugunften Dritter (ber Brenner) geschlossen sei, burfte nicht in Frage kommen, ba es fich nicht um einen Bertrag, fonbern um bie verfassungsrechtliche Buftimmung zu einem Gesetzentwurf handelt. In ber Rechtsprechung wird aber anerkannt, daß bei Wertansprüchen, die eine Entschädigung zum Gegenstand haben, 3. B. bei ber Enteignungsentschäbigung, die Umrechnung ber Entschädigungesumme nach bem Gelbstand zur Zeit bes Urteils gefordert werden kann (RGA. Bd. 107 S. 228, Bb. 112 S. 53; Warn. Rechtsvr. 1923/24 Nr. 112. 113. 1925 Nr. 159, 160). Ebenso hat ber jest erkennende Senat wieberholt ausgesprochen, daß Entschädigungsforberungen ber bestehenben Betriebe nach §§ 199flg. des Branntweinmonopolgesetes vom 26. Juli 1918/8. April 1922 und folche ber Angestellten nach §§ 228fig. bas. aufzuwerten find, weil es sich um einen Ausgleich entstandenen Schabens handelt (Urt. vom 12. Mai 1924 IV 830/23; vom 7. März 1925 IV 539/24 in LB. 1925 Sp. 481; vom 4. Juli 1925 IV 107/25: vom 8. Oftober 1925 IV 96/25). Allerdings tann bei ber gesetlich ben Brennern gegen Bahlung eines Übernahmepreifes vorgefchriebenen Ablieferung bes Branntweins von einem erlittenen Schaben noch nicht gesprochen werden, und ebensowenig handelt es sich babei um eine Enteignung im Rechtsfinn, burch bie bom Staat neues Gigentum

verliehen wird (Warn. Rechtspr. 1923/24 Nr. 113). Es liegt vielmehr ein Awangsverkauf vor, ber aber ähnlich wie die gesetliche Regelung der Ablieferungspflicht bei Devilen einer Enteignung ober Beschlagnahme begrifflich sehr nabe kommt (ABR. Bb. 110 S. 347). Von diesem Gesichtspunkt wurden der Auswertung bes Mindestzuschlags als eines Teils der gesetlichen Entschädigung keine Bebenken entgegenstehen. Ru Aweiseln konnte nur ber Umstand Anlah bieten, daß der Mindestzuschlag von vornherein im Geset zu einem gewissen Nennbetrag fest bestimmt ist. In ber Tat ift in solchen Fällen, 3. B. bei ben auf Golbbafis gestellten Gebilhren und Abgaben, die Anpassung ber Sate an ben jetigen Gelbwert burch besondere Gesetze neu geregelt worden. Das hindert aber nicht, im vorliegenden Kall die allgemeinen Grundfate ber Aufwertung anzuwenden. Bon Bebeutung ift, baf ber Grundpreis und ber anteilmäßige Ruschlag seit langem in Gold- ober Reichsmart berechnet werben. Wenn es auch bei ben festen Minbestauschlägen bierau an einer besonderen gesetlichen Sandhabe fehlt, so erscheint es boch anaelichts ber jetigen Wertbeständigkeit ber Grundpreise geboten und mit den allgemeinen Auswertungsregeln wohl vereinbar, auch die Mindestauschläge ben beutigen Geldverhältnissen anzuvassen. Dies um so mehr, als eine solche Auswertung (in Gold- ober Reichsmark) mit der Rusicherung, die die Reichsregierung ben brei süddeutschen Ländern wegen Begunftigung ihrer Brennereien gegeben bat, in vollem Einklang steht. Übrigens sind auch in §§ 218fig., 228fig. bes Gesets vom 26. Juli 1918/8. April 1922 bie Entschäbigungsbeträge in einem bestimmten Rahmen festgelegt und Mindest- und Bochftgrenzen vorgesehen. Trot biefer gesetlichen Festlegung hat bas angezogene Urteil des Senats vom 7 März 1925 die Aufwertung für zulässig erachtet. Über das Maß der Aufwertung zu befinden, ist Sache der Borinstanz. Dabei ist zu beachten, daß nicht etwa lediglich ber Geloftand zur Reit des Erlasses bes Gesetes (8. April 1922) zugrunde zu legen ift. Bielmehr ift im Hinblid auf bie Entstehungsgeschichte bavon auszugeben, bag man ben fübbeutschen Brennern nach Aufgabe ber Sonberrechte die Mindestauschläge für die Rufunft möglichst entsprechend bem alten Gelbwert ber Sage juwenden wollte. Nicht ausgeschlossen ist baber, daß die Aufwertung den vollen Betrag von 7,50 GM ober RM erreicht.